



Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse

Anhang III – Erläuternder Bericht zum «Swissness»-Ausführungsrecht

Bern, 20.06.2014

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Rechtsgrundlage	7
3.	Erläuterung der einzelnen Artikel	7
4.	Auswirkungen	18

1. Allgemeines

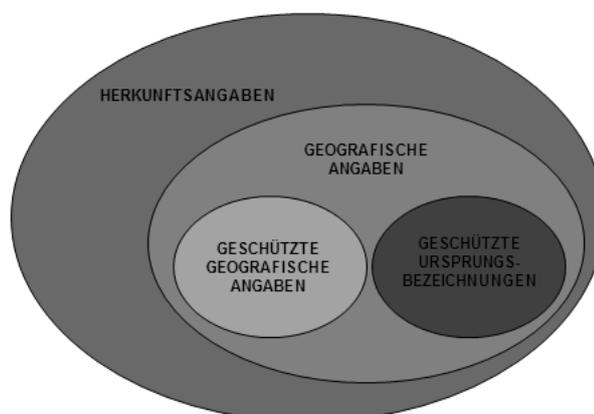
Dieser Verordnungsentwurf regelt gestützt auf Artikel 50a des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG, SR 232.11) die Bedingungen und das Verfahren für die Eintragung, die Führung des Registers sowie den Schutz der Ursprungsbezeichnungen (UB) und geografischen Angaben (GA) für Waren. Ausgenommen davon sind jedoch landwirtschaftlichen Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldwirtschaftlichen Erzeugnisse und waldwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte – deren Register vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) geführt wird – sowie Weine, deren GA und UB durch die anwendbare Gesetzgebung des Bundes und der Kantone definiert werden. So sind die vom neuen Register betroffenen Waren insbesondere Handwerksprodukte aus dem Nichtlebensmittelbereich wie Textilien oder Keramik, industrielle Produkte wie Uhren und Produkte, die durch Extraktion gewonnen werden wie Gesteine oder Salz.

Dieser Verordnungsentwurf trägt verschiedenen, nachfolgend erläuterten allgemeinen Anliegen und Gegebenheiten Rechnung.

- **Nationaler Kontext und Harmonisierung des Rechts**

Von dieser Verordnung sind zwei Kategorien von Angaben betroffen: *Ursprungsbezeichnungen* und *geografische Angaben*. Sie sind Teil der Herkunftsangaben nach Artikel 47 ff. MSchG.

Der Begriff *Herkunftsangabe* erstreckt sich auf alle geografischen Angaben im Sinne der Definition von Artikel 22 des TRIPS-Abkommens¹. Dazu gehören auch die nach einem *sui generis* System eingetragenen und geschützten Angaben wie etwa die geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geschützten geografischen Angaben (GGA) von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach Artikel 16 des Landwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1998 (nachfolgend LwG). Die Ursprungsbezeichnungen stellen somit eine besondere Untergruppe der geografischen Angaben dar. Die Unterscheidung zwischen den beiden Untergruppen GUB und GGA ist insbesondere in den *sui generis* Eintragungssystemen der Schweiz und Europas sowie in der laufenden Revision des Lissaboner Abkommens über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihrer internationalen Registrierung vorgesehen.



¹ Abkommen über handelsbezogene Aspekte an geistigem Eigentum (Anhang 1.C zum Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation), SR **0.632.20**

Mit der Schaffung des Registers für geografische Angaben nach Artikel 50a MSchG soll eine im Schweizer Recht bestehende Lücke beim Schutz der geografischen Angaben der in Artikel 50a Absatz 1 MSchG definierten Waren geschlossen werden. Zwar gilt der Schutz der geografischen Angaben ohne Eintragung nach Artikel 47 ff. MSchG auch weiterhin für alle Waren ebenso wie das System der Verordnung nach Artikel 50 MSchG. Hingegen war die Möglichkeit, zusätzlich über eine Eintragung einen Schutztitel für eine geografische Angabe zu erwirken, bisher auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäss der Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geographischen Angaben (GGA) für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 28. Mai 1997² (nachfolgend «GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse») auf der Grundlage von Artikel 14 und 16 LwG beschränkt. Die geografischen Angaben für waldwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte können nach den Bestimmungen des LwG – gestützt auf den durch die am 21. Juni 2013 verabschiedete MSchG-Revision eingefügten Artikel 41a des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991³ – ebenfalls eingetragen werden. Die geografischen Angaben für Weine werden schliesslich durch die Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007⁴ (nachfolgend «Weinverordnung») und die kantonalen Vorschriften gestützt auf Artikel 63 LwG geregelt. Das neue Register nach Artikel 50a MSchG bietet zusätzlich zum Schutz nach Artikel 47 ff. MSchG die Möglichkeit, über eine Eintragung einen Schutztitel für eine geografische Angabe von Waren zu erwirken, die nicht durch die oben genannten Systeme abgedeckt sind.

Angesichts des Vorbestehens des GUB-/GGA-Registers für landwirtschaftliche Erzeugnisse und der damit gesammelten Erfahrungen⁵ sowie der Äquivalenz dieses Eintragungssystems zu demjenigen der EU für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel ist es sinnvoll, sich bei der Schaffung des neuen Registers – mit Blick auf eine Harmonisierung der Systeme zur Eintragung geografischer Angaben – daran zu orientieren. Diese Harmonisierung ist im Sinne einer bilateralen und internationalen Stärkung der Schweizer Position für einen hohen Schutz der GA ohne Unterscheidung der verschiedenen Arten von Waren wünschbar. Die Eckwerte dieser Harmonisierung stehen allerdings zurzeit noch nicht vollständig fest, weil der Entwurf eines möglichen künftigen EU-Systems zur Eintragung nicht landwirtschaftlicher GA noch nicht bekannt ist (siehe unten). Im vorliegenden Verordnungsentwurf wurden die in der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse geplanten Änderungen im Anschluss an die Verabschiedung der neuen Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁶ (nachfolgend «Verordnung (EU) Nr. 1151/2012») berücksichtigt, die sich insbesondere auf die GUB und GGA erstreckt und die alte Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁷ ersetzt hat.

² SR **910.12**

³ SR **921.0**

⁴ SR **916.140**

⁵ Seit der Schaffung des Registers wurden 31 Bezeichnungen als GUB oder GGA eingetragen (Stand am 15. Februar 2014).

⁶ ABI. L 343 vom 14.12.2012, S. 1

⁷ ABI. L 93 vom 31.03.2006, S. 12

- **Internationaler Kontext für den Schutz der geografischen Angaben nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Ausserhalb der EU haben viele Länder ein System zur Eintragung geografischer Angaben eingerichtet, das sich auf sämtliche Waren erstreckt und eine Eintragung entweder ausschliesslich als GA oder aber als UB oder GA vorsieht⁸.

Die EU hat 1992 über geschützte Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geschützte geografische Angaben (GGA) ein System für die Eintragung und den Schutz der GA für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (unter Ausschluss von Weinen und Spirituosen) geschaffen⁹. Die GA von Weinen und Spirituosen werden zwar über besondere gesetzliche Vorschriften anerkannt und geschützt, aber die Rechtsentwicklung der letzten Jahre läuft auf eine gewisse Konvergenz zwischen den GA von Weinen und Spirituosen und den GUB und GGA von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln hinaus.

Bei den GA von Waren, die weder durch die GUB- oder GGA-Gesetzgebung für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Lebensmittel noch durch die Gesetzgebung für Weine und Spirituosen abgedeckt sind, gibt es zurzeit keinen einheitlichen europäischen Rahmen. Bestimmte Mitgliedstaaten anerkennen und schützen diese GA auf der Grundlage unterschiedlicher Rechtsinstrumente (z.B. Eintragung, Gerichtsentscheid etc.)¹⁰. Auf EU-Ebene können geografische Angaben bisher unter bestimmten Umständen im Rahmen des Systems der Gemeinschaftsmarken geschützt werden. Die EU verfügt jedoch zurzeit über kein System zur Eintragung und zum Schutz der GA für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse, das dem System für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel entspricht.

2009 lancierte die Europäische Kommission bzw. die Generaldirektion (GD) Handel Überlegungen zu einem einheitlichen europäischen System für den Schutz der nicht landwirtschaftlichen GA. Die GD Handel gab eine Studie¹¹ in Auftrag über die nicht landwirtschaftlichen GA mit rechtlichem Schutz in den EU-Mitgliedstaaten sowie in China, Russland, Brasilien, Indien und der Schweiz. Das Dossier erfuhr allerdings keine bedeutende weitere Entwicklung in der GD Handel, bis es von der GD Binnenmarkt und Dienstleistungen übernommen wurde.

Die Mitteilung der Kommission «Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums» vom 24. Mai 2011 erwähnt die GA nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse unter den «wichtigsten politischen Initiativen zur Bewältigung der Herausforderungen» (Punkt 3.4.2):

*Was den Schutz nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse anbelangt, verfügen die Mitgliedstaaten [...] über unterschiedliche Rechtsmechanismen (z. B. Wettbewerbsrecht oder Verbraucherschutzrecht, Kollektivmarken oder Gütezeichen). Lediglich in einem Drittel der Mitgliedstaaten existieren besondere Rechtsvorschriften, in denen GI als eine spezifische Form von Rechten des geistigen Eigentums betrachtet werden. **Die Fragmentierung des Rechtsrahmens für den Schutz geografischer Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse kann sich negativ auf die Funktionsweise des Binnenmarkts auswirken. Darüber hinaus ist der Schutz geografischer Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse auch ein zentraler Aspekt in bilateralen und multilateralen Handelsverhandlungen mit Drittländern.***

*Die Kommission plant eine Durchführbarkeitsstudie zum Thema geografische Angaben für nichtlandwirtschaftliche und Non-Food-Erzeugnisse, die alle in diesem Kontext relevanten Rechtsbereiche abdecken soll. Die Studie wird insbesondere eine Analyse des bestehenden Rechtsrahmens in den Mitgliedstaaten sowie eine eingehende **Bewertung der Bedürfnisse der verschiedenen Akteure und der potenziellen wirtschaftlichen Auswirkungen eines Schutzes geografischer Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse umfassen.** Gestützt*

⁸ Die Definitionen dieser beiden Begriffe befinden sich im Kommentar zu Artikel 2 auf Seite 6.

⁹ Zurzeit auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

¹⁰ Beispiel: Vallauris im Bereich Töpferei ist eine in Frankreich - gemäss einem Urteil des Kassationsgerichtshofs (Zivilkammer) vom 18. November 1930 auf der Grundlage des Gesetzes über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen vom 6. Mai 1919 - geschützte Ursprungsbezeichnung. Diese Bezeichnung wurde 1968 im Lissaboner System eingetragen und ist im Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und andere geographische Bezeichnungen vom 14. Mai 1974 (SR **0.232.111.193.49**) enthalten.

¹¹ Abrufbar unter http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/may/tradoc_147926.pdf

auf die Ergebnisse dieser Arbeiten, die sich daran anschließenden weitergehenden Überlegungen sowie umfassendes Faktenmaterial wird die Kommission über das geeignete weitere Vorgehen entscheiden.

Eine zweite, am 22. März 2013 veröffentlichte Studie¹² befasste sich nicht nur mit den ausdrücklich anerkannten und geschützten GA (*ex ante, d.h. Waren, die bereits einen besonderen Schutztitel erhalten haben*), sondern auch mit den möglicherweise als GA schützbar Bezeichnungen für die EU sowie Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz. Sie empfiehlt die Schaffung eines europäischen Systems für nicht landwirtschaftliche GA ähnlich zu dem bei den landwirtschaftlichen GUB und GGA bestehenden System und legt nahe, dass dieses neue System vom HABM verwaltet werden könnte. Die GD Binnenmarkt und Dienstleistungen führte am 22. April 2013 eine öffentliche Konsultation durch; noch vor Ende 2014 könnte ein Vorschlag der Kommission veröffentlicht werden.

In Frankreich wurde am 29. Januar 2014 ein neues Gesetz für eine Anerkennung der geografischen Angaben für industrielle und handwerkliche Produkte (Kapitel IV des Konsumgesetzes Nr. 2014-344) vom Senat in zweiter Lesung verabschiedet und am 17. März 2014 in Kraft gesetzt. Die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz dürfte im Sommer 2014 veröffentlicht werden. Dieses neue französische Gesetz sieht nur die Kategorie der GA vor, weil die Möglichkeit der Anerkennung von UB für die betreffenden Erzeugnisse im französischen Recht per Gerichtsentscheid bereits seit 1919 existiert. Falls in Zukunft auf EU-Ebene ein System für die Eintragung von UB und GA von Nichtlandwirtschaftserzeugnissen und Nichtlebensmitteln eingerichtet werden sollte, müsste die französische Gesetzgebung an die EU-Regelung angepasst werden.

Der europäische Rahmen für den Schutz der GA nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist also aktuell in Entwicklung begriffen, sodass im Einzelnen eine Übereinstimmung zwischen dem Schweizer System und einem möglichen künftigen EU-System nicht unmittelbar beurteilt werden kann.

- **Ausländische geografische Angaben**

Ausländische Bezeichnungen können nach dieser Verordnung ebenfalls eingetragen werden, da diese keinerlei Beschränkung auf Schweizer Bezeichnungen enthält und gewisse Bestimmungen sogar speziell für ausländische Bezeichnungen gelten. Es geht dabei um die Beachtung des Grundsatzes der Inländerbehandlung gemäss den Verpflichtungen der Schweiz aus Artikel 3 des TRIPS-Abkommens.

- **Anforderungen an die Eintragung von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben**

Auch wenn der Schutz der GA in der Schweiz in jedem Fall dem Umfang von Artikel 23 des TRIPS-Abkommens entspricht, muss klar zwischen folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen unterschieden werden:

- i) allgemeiner Schutz der Herkunftsangaben ohne Eintragung nach Artikel 47 ff. MSchG;
- ii) Schutz der qualifizierten geografischen Angaben über eine Verordnung nach Artikel 50 MSchG;
- iii) Schutz der geografischen Angaben über eine Eintragung nach Artikel 50a MSchG.

Beim letzten Punkt sind die Grundsätze des Systems für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse zu übernehmen, nämlich: 1) die Rechtmässigkeit des Eintragungsgesuchs, die gemäss den Kriterien der Repräsentativität der gesuchstellenden Gruppierung beurteilt wird; 2) eine Definition der Besonderheiten der betreffenden Ware über ein Pflichtenheft, dessen Bedingungen nur im Rahmen des im nachfolgenden

¹² Abrufbar unter http://ec.europa.eu/internal_market/indprop/geo-indications/index_de.htm

Punkt genannten Verwaltungsverfahren geändert werden können; 3) ein Verwaltungsverfahren für eine vertiefte Prüfung des Gesuchs einschliesslich eines Verfahrens vor der Eintragung, in dessen Rahmen jede natürliche oder juristische Person mit einem schutzwürdigen Interesse ihre Rechte durch eine Einsprache geltend machen kann, insbesondere wenn sie Inhaberin einer angesehenen, bekannten und seit Langem existierenden oder nach Treu und Glauben erworbenen Marke ist; 4) ein Vollzug des Schutzes mithilfe amtlicher Kontrollen; 5) das Recht aller im abgegrenzten geografischen Gebiet niedergelassener und dem Kontrollsystem unterstellter Akteure, die fragliche geografische Angabe zu gebrauchen, sofern die betreffenden Waren dem anwendbaren Pflichtenheft entsprechen.

2. Rechtsgrundlage

Der Schutz der GA in der Schweiz muss den Bestimmungen des TRIPS-Abkommens und insbesondere dessen Artikeln 22 bis 24 entsprechen, wobei nach diesen Bestimmungen eine Eintragung der GA keine Voraussetzung für ihren Schutz ist.

Die Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse stützt sich auf Artikel 50a MSchG (spezifische gesetzliche Delegationsnorm). Die Absätze 2 und 3 von Artikel 50a erfordern Verordnungsbestimmungen namentlich in Bezug auf die Eintragungsberechtigung, die Voraussetzungen für die Registrierung; ferner insbesondere auch für die Anforderungen an das Pflichtenheft, das Registrierungs- und das Einspracheverfahren, die Kontrolle und die für die Verfügungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Register erhobenen Gebühren.

3. Erläuterung der einzelnen Artikel

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 *Gegenstand*

Der Geltungsbereich der Verordnung wird im Titel durch den allgemeinen Begriff «nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse» nach Artikel 50a Absatz 1 MSchG festgelegt. Gemäss dieser Bestimmung sind «Waren, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Wein sowie waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten» betroffen, was nochmals in Erinnerung gerufen wird.

Es ist nicht sinnvoll, in der Verordnung auf die Rechtsgrundlagen des Schutzes der anderen Arten von Waren zu verweisen. Laut Artikel 1 Absatz 3 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse gilt für Weinbezeichnungen eine eigene Verordnung. Diese Klarstellung für die Weine ist notwendig, da diese zwar zu den landwirtschaftlichen Erzeugnissen und den verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen gehören, die in der Verordnung als Geltungsbereich definiert werden, aber durch die Bestimmungen von Artikel 63 LwG abgedeckt sind. Beim Geltungsbereich von Artikel 50a Absatz 1 MSchG stellt sich diese Frage nicht.

Artikel 2 *Begriffsbestimmungen*

Mit dem Ausdruck «im Sinne dieser Verordnung» als Einleitung der Begriffsbestimmungen soll darauf hingewiesen werden, dass diese Definitionen nur im Rahmen der Eintragung nach dieser Verordnung anwendbar sind.

Die Formulierung und Begriffe der Definitionen dieser Verordnung ergeben sich aus der Notwendigkeit, ihre Übereinstimmung mit den Definitionen der GA nach dem TRIPS-Abkommen und der UB nach dem Lissaboner Abkommen sicherzustellen, und aus dem Interesse an einer begrifflichen Vereinheitlichung zwischen den Definitionen der GA und UB sowie zwischen den Begriffsbestimmungen dieser Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012. Es ist vorstellbar, dass in einem möglichen Entwurf für ein System zur Eintragung nicht landwirtschaftlicher GA in der EU die Begriffsbestimmungen aus der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 übernommen werden. In diesem Fall wäre es im Interesse der Schweiz, im eigenen Rechtssystem über ähnliche Definitionen wie in der einschlägigen EU-Gesetzgebung zu verfügen.

Im TRIPS-Abkommen sind die GA als *Angaben* definiert, wobei dieser Begriff auch nicht verbale Elemente umfasst. In den meisten Rechtsgrundlagen der Systeme für die Eintragung von GA und insbesondere in der Schweizer GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und dem französischen Entwurf für die Anerkennung der nicht landwirtschaftlichen GA ist der Gegenstand der Eintragung jedoch auf *Bezeichnungen* (verbale Ausdrücke) beschränkt. Im Französischen wird der Begriff *dénomination* dem Ausdruck *nom* vorgezogen, weil dieser Begriff für die Definition der GA im Lissaboner Abkommen sowie für die Definition der GUB und GGA in der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 verwendet wird.

Daher werden GA (und UB) in dieser Verordnung aus folgenden Gründen als *Bezeichnungen* (rein verbale Zeichen) definiert:

- In der Praxis ist der Fall einer nicht in verbaler Form wiedergegebenen GA wenig wahrscheinlich, vor allem mit Blick auf eine Eintragung.
- Die kombinierten Zeichen (verbaler Ausdruck + grafische Darstellung) werden besser als Marken (mit Beschränkung auf die Herkunft der entsprechenden GA) geschützt.
- Die geografischen Angaben, die keine Bezeichnungen darstellen, geniessen wie diese den Schutz ohne Eintragung (*ad minima* als Herkunftsangaben) nach Artikel 47 ff. MSchG.
- Die gegenseitige Anerkennung des Registerinhalts mit einem Drittland wird vereinfacht und vermeidet Konflikte über den Schutzzumfang der fraglichen Zeichen.

Die ausschliesslich in grafischer oder kombinierter Form erscheinenden geografischen Angaben können folglich nicht in dieses Register eingetragen werden. Diese Einschränkung gilt ohne Unterschied für schweizerische und ausländische Produzenten oder Inhaber und entspricht daher auch dem Grundsatz der Inländerbehandlung nach Artikel 3 des TRIPS-Abkommens.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung der Begriffsbestimmungen können sowohl geografische Namen im engeren Sinn als auch traditionelle Bezeichnungen¹³ erfasst werden; deren ausdrückliche Erwähnung – wie in Artikel 2 Absatz 2 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse – ist folglich nicht notwendig. Die EU hat diese vereinfachte Formulierung der Begriffsbestimmungen in ihre Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 aufgenommen.

Buchstabe a: Eine *Ursprungsbezeichnung* muss eine ausgeprägtere physische Verbindung zu einem Gebiet aufweisen als eine geografische Angabe. Dies äussert sich in der Regel in der

¹³ Eine *traditionelle Bezeichnung* ist eine Bezeichnung, die zwar kein Name eines geografischen Ortes ist, aber für die Öffentlichkeit einen Hinweis auf den geografischen Ursprung darstellt (indirekte Herkunftsangabe). Beispiel: Die traditionelle Bezeichnung *Longeole* wurde 2009 als GUB für die fragliche Genfer Wurst eingetragen.

lokalen Herkunft der Rohstoffe, deren Besonderheiten sich auch im Endprodukt wiederfinden. So können bestimmte vom IGE-Register umfasste Waren wie beispielsweise Töpferwaren, die aus einer lokal abgebauten Tonerde mit besonderen Eigenschaften hergestellt sind, der Definition einer UB entsprechen. 2010 wurde zum Beispiel *Ráquira* von Kolumbien als UB für traditionell in der Region *Ráquira* aus örtlich gewonnener Tonerde und lokalen Farbstoffen gefertigte Keramikwaren eingetragen. Folglich ist es für die Schweiz nicht sinnvoll, zum jetzigen Zeitpunkt einseitig auf die Möglichkeit der Eintragung von UB für entsprechende Waren zu verzichten.

Die Definition der UB entspricht der derjenigen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 mit Ausnahme der Begriffe Land, Region und Ort, die aus der GA-Definition im TRIPS-Abkommen übernommen und auf die GA-Definition dieser Verordnung abgestimmt worden ist.

Buchstabe b: Die GA-Definition ist mit Ausnahme der Ersetzung des Begriffs *Angabe* durch *Bezeichnung* (vgl. oben) identisch mit der Begriffsbestimmung von Artikel 22 Absatz 1 des TRIPS-Abkommens.

Artikel 3 *Gleich lautende Bezeichnungen*

Absatz 1: Artikel 4a der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse wird aus folgenden Überlegungen nicht übernommen:

- Die Tatsache, dass eine Bezeichnung für die Öffentlichkeit in Bezug auf die tatsächliche Herkunft der Waren irreführend ist, stellt einen Grund für die Ablehnung des Eintragungsgesuchs dar, und
- es ist nicht in jedem Fall gewährleistet, dass eine frühere Eintragung eine grössere Legitimität besitzt als die spätere Eintragung einer gleich lautenden Bezeichnung. Folglich ist eine grundsätzlich unterschiedliche Behandlung nicht gerechtfertigt und im Übrigen auch in den Bestimmungen von Artikel 23 Absatz 3 des TRIPS-Abkommens nicht vorgesehen.

Absatz 2: Die hier genannten konkreten Bedingungen sind beispielsweise Vorschriften zur Kennzeichnung, insbesondere die Angabe des Herkunftslandes, die Verwendung von Symbolen etc. Diese zusätzlich anzugebenden Elemente könnten sich je nach Fall auch auf die Verpackung der Ware beziehen. Zur Veranschaulichung dieses Falls kann die 2013 durch die EU vorgenommene Eintragung der Bezeichnung *Gruyère* als GGA¹⁴ für Frankreich genannt werden, nachdem diese Bezeichnung von der EU bereits gemäss Anhang 12 des am 1. Dezember 2011 in Kraft getretenen bilateralen Abkommens über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Schweiz geschützt worden war. Neben der Tatsache, dass das französische Erzeugnis aufgrund seines Pflichtenhefts ein anderes Aussehen als das schweizerische Erzeugnis hat (insbesondere das obligatorische Vorhandensein von Löchern), umfasst der Eintragungsentscheid der EU die Pflicht, das Ursprungsland im gleichen Blickfeld und in gleich grossen Buchstaben wie die geschützte Bezeichnung zu vermerken, und ein Verbot der Verwendung von Flaggen oder geografischen Darstellungen, die die Konsumenten namentlich in Bezug auf die Eigenschaften oder Herkunft des Erzeugnisses irreführen könnten.

¹⁴ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 110/2013 der Kommission vom 6. Februar 2013 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (*Gruyère* [g.g.A.]).

2. Abschnitt Eintragungsverfahren

Artikel 4 *Berechtigung zur Einreichung eines Eintragungsgesuchs*

Absatz 1: Die GA ist ein Kollektivrecht, das folglich von einer kollektiven Einrichtung, die alle berechtigten Benutzer der GA vertritt, sowie von den Produzenten der betreffenden Branche verteidigt werden muss.

Absatz 2: Die Repräsentativitätskriterien für die gesuchstellende Gruppierung entsprechen denjenigen von Artikel 5 Absatz 1^{bis} der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Das Erfordernis der Repräsentativität geht auf die Anliegen ein, die auch bei der Einführung der diesbezüglich anwendbaren Kriterien in der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse am 1. Januar 2008 im Anhörungsdokument zum ersten Verordnungspaket der Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2011, Entwurf vom 29. Juni 2007, S. 13, erläutert wurden:

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 kann nur eine Gruppierung von Produzenten, die für ein Erzeugnis repräsentativ ist, beim Bundesamt für Landwirtschaft ein Gesuch um Eintragung einreichen. Bei der Eintragung einer GUB bzw. GGA handelt es sich um ein kollektives Verfahren. Aus diesem Grund muss eine Mehrheit der Akteure der Gruppierung angehören und sich an die Vorschriften des Pflichtenhefts halten. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass bei der öffentlichen Auflage des Pflichtenheftes eine zu grosse Anzahl an Einsprachen erhoben werden und Akteure, die allenfalls bei der Erarbeitung des Pflichtenheftes nicht einbezogen wurden, von den Verwendungsbedingungen erst nach der Eintragung der Bezeichnung Kenntnis erhalten. Neu werden die bis anhin fehlenden Repräsentativitätskriterien in der Verordnung festgeschrieben. Diese entstammen der BLW-Praxis: Der Anteil an der produzierten Menge und der Mitgliederanteil an der Gesamtheit der Produzenten sowie die demokratische Struktur der Gruppierung sind massgeblich. Demzufolge gilt eine Gruppierung nicht als repräsentativ, wenn ein oder zwei Mitglieder den Grossteil der Gesamtproduktion herstellen, aber nur ein oder zwei Prozent aller Akteure ausmachen.

Die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Produktionsschritte sind im Pflichtenheft der Ware definiert. Neben den Produzenten, die das Endprodukt in Verkehr bringen, könnten so auch die Produzenten betroffen sein, die den Rohstoff oder die Rohstoffe liefern oder einen bestimmten Vorgang des Herstellungsverfahrens durchführen, sofern die Anforderungen des Pflichtenhefts auf sie anwendbar sind und sie folglich kontrolliert werden müssen. Bei einem Grossteil der Bezeichnungen, die in dieses Register eingetragen werden könnten, betrifft die Definition der Ware jedoch wahrscheinlich nur die Produzenten, die das Endprodukt in Verkehr bringen. Für die Herstellung von Spitze dürfte es beispielsweise nicht notwendig sein, besondere Anforderungen an die von den Baumwoll- und Garnproduzenten angewandten Herstellungsmethoden zu stellen, sodass diese bei der Beurteilung der Repräsentativität der Gruppierung nicht berücksichtigt würden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass im Pflichtenheft keine technische Norm für die Qualität der für die Herstellung der Spitze zu verwendenden Baumwolle bzw. des entsprechenden Garns angegeben werden kann.

Das Kriterium der Organisation nach demokratischen Grundsätzen in Artikel 5 Absatz 1^{bis} Buchstabe c der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse wird nicht in diese Verordnung übernommen, weil es nicht nur bei Schweizer Gruppierungen, sondern noch stärker bei Eintragungsgesuchen für ausländische Bezeichnungen schwer zu beurteilen ist.

Absatz 3: Diese Bestimmung ist ähnlich wie Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012. Sie könnte sich in den zahlreichen Fällen von traditionellen handwerklichen Produkten, für die es nur einen einzigen Fertigungsbetrieb gibt, als besonders nützlich erweisen. Mit der Anforderung in Buchstabe b soll verhindert werden, dass ein Hersteller diese Möglichkeit einzig mit dem Ziel nutzt, sich von seinen Konkurrenten in derselben Region zu unterscheiden.

Ein Hersteller könnte etwa die Eintragung eines lokalen geografischen Namens beantragen, der Teil einer grösseren Region ist, deren Bezeichnung mit einer identischen Ware zusammenhängt (Beispiel: Rougemont oder Château-d'Oex für Scherenschnitte in Bezug auf das Pays-d'Enhaut). Ein solcher Ansatz würde den oben erläuterten Grundsätzen der Eintragung von GA zuwiderlaufen.

Absatz 4: Bei den ausländischen Bezeichnungen sind – ähnlich wie in der Gesetzgebung der Schweiz und der EU im Bereich GUB/GGA für landwirtschaftliche Erzeugnisse – zwei Möglichkeiten vorzusehen: eine direkte, von der die Akteure vertretenden Gruppierung beantragte Eintragung und ein von den Behörden des betreffenden Landes eingereichtes Gesuch. Wenn die GA-Gesetzgebung und/oder die Anerkennung oder Eintragung von GA von innerstaatlichen Gebietskörperschaften wie Regionen oder Provinzen abhängen, ist der Ausdruck «Behörden des betreffenden Landes» je nach der jeweils zutreffenden Gebietskörperschaft zu verstehen.

Artikel 5 *Inhalt des Eintragungsgesuchs*

Absatz 1: Gemäss dieser Bestimmung muss die Gruppierung den Aufforderungen des IGE zur Einreichung zusätzlicher Informationen angemessen nachkommen.

Absatz 2: Es handelt sich um eine (insbesondere mit Blick auf die nicht landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Nichtlebensmittel) vereinfachte Version von Artikel 6 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Eine vertiefte Prüfung der Eintragungsgesuche erfordert namentlich:

- 1) ein Dossier, das nachweist, dass die Bezeichnung der UB- oder GA-Definition entspricht;
- 2) ein Pflichtenheft der betreffenden Ware (vgl. Artikel 6 dieser Verordnung).

Absatz 3: Die Behandlung eines Eintragungsgesuchs für eine ausländische Bezeichnung erfordert spezifische Informationen für die im Rahmen des Verfahrens vorgesehene Zustellung. Ferner sind Angaben zum Schutz im Ursprungsland als Bedingung für einen Schutz in der Schweiz nach Artikel 24 Absatz 9 des TRIPS-Abkommens notwendig. Da die Kontrolle ausländischer UB oder GA nach Artikel 19 nicht zwangsläufig einer mit der für Schweizer UB oder GA geltenden gleichwertigen Akkreditierung unterstellt ist, sind Informationen zu dem auf die ausländische Bezeichnung in ihrem Ursprungsland anwendbaren Kontrollsystem einzuholen. Waren mit einer als GUB oder GGA eingetragenen ausländischen Bezeichnung, die in der Schweiz in Verkehr gebracht werden, müssen dem Pflichtenheft entsprechen, auf dem die Eintragung basiert. Wenn die nach Buchstabe d dieses Absatzes eingereichten Angaben nicht ausreichen, um dies zu gewährleisten, oder wenn sich nach der Eintragung zeigt, dass die Kontrollen nicht oder nicht ausreichend durchgeführt werden, um dies zu gewährleisten, könnte die Eintragung nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c abgelehnt oder nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b oder c gelöscht werden, weil die Bezeichnung in ihrem Ursprungsland nicht oder nicht mehr wirksam geschützt ist.

Absatz 4: Diese Bestimmung entspricht Artikel 8a Absatz 3 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Absatz 5: Diese Bestimmung entspricht Artikel 8a Absatz 4 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Angesichts der Tatsache, dass in Fremdsprachen verwendete andere Buchstaben als diejenigen des lateinischen Alphabets von der Schweizer Öffentlichkeit im Allgemeinen nicht als verbale Zeichen verstanden würden, ist die verbale Form der geschützten Bezeichnung für die Schweizer Öffentlichkeit mithilfe einer Transkription oder Transliteration klarzustellen, damit der Schutz wirksam umgesetzt werden kann. Die eingetragene Be-

zeichnung muss gegebenenfalls in beiden Formen ins Register eingetragen werden, d.h. mit den Buchstaben der Ursprungssprache und in lateinischer Transliteration.

Artikel 6 *Pflichtenheft*

In dieser Bestimmung wird der Inhalt des Pflichtenhefts näher ausgeführt. Bei bestimmten Waren könnte dieses vergleichsweise kurz gefasst sein. Es obliegt den betreffenden Herstellern, den Detailgrad der Anforderungen ihres Pflichtenhefts festzulegen, solange dieser bei der Prüfung des Eintragungsgesuchs als angemessen beurteilt wird.

Absatz 1: Buchstabe c bezieht sich auf Pflichten in Bezug auf das Ergebnis (Konsistenz und Farbe des Endprodukts), Buchstabe d auf Pflichten betreffend die Mittel (Herstellungsmethoden, Rohstoffe etc.).

Absatz 2: Die aufgezählten Elemente können je nach Art der Ware ins Pflichtenheft aufgenommen werden. Diese Bestimmung entspricht mit Ausnahme von Buchstabe b Artikel 7 Absatz 2 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Die Beschreibung der unterscheidungskräftigen Form ist gegebenenfalls gemäss Absatz 1 Buchstabe c ins Pflichtenheft aufzunehmen.

Buchstabe a: Die Kriterien zur Beurteilung der Qualität des Endprodukts als Grundlage für die Konformitätskontrolle der betreffenden Waren müssen entweder im Pflichtenheft selbst oder in dem nach Artikel 16 Absatz 3 anwendbaren Kontrollhandbuch enthalten sein.

Buchstabe b: Entspricht Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Buchstabe c: Entspricht Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Artikel 7 *Stellungnahmen*

Absatz 1: Aufgrund des Wesens von GA (besondere Verbindung zwischen einer Bezeichnung und einer Ware sowie Beschränkung der freien Verfügung über einen geografischen Namen), des den GA durch die Eintragung gewährten erweiterten Schutzes und des sehr geringen Spielraums für die Annullierung/Löschung einer Eintragung als GA sind die materiellen Elemente von GA-Eintragungsgesuchen vertieft zu prüfen. Das IGE verfügt nicht unbedingt über die erforderlichen internen Mittel für die Durchführung einer solchen Prüfung, insbesondere mit Blick auf das mit jeder Art von Ware verbundene Fachwissen. Das IGE kann deshalb je nach den Besonderheiten jedes Eintragungsgesuchs externe Experten beiziehen, um die für die Prüfung der Eintragungsgesuche notwendigen Informationen einzuholen.

Absatz 2: Entspricht Artikel 8 Absatz 2 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Artikel 8 *Prüfung, Entscheid und Veröffentlichung*

Absatz 1: Das IGE fällt den erstinstanzlichen Entscheid über die Eintragung.

Absatz 2: Im Rahmen des Eintragungsverfahrens werden Informationen veröffentlicht, dank denen sich die interessierten Kreise am Verfahren beteiligen und allgemein die Öffentlichkeit Kenntnis von den Wirkungen der Eintragung nehmen kann.

Buchstabe a: Zweck der Veröffentlichung des Eintragungsgesuchs gleich nach der Einreichung ist eine hohe Transparenz herzustellen und mögliche Einsprecher vor der Phase einer formellen Einsprache am Verfahren zur Prüfung des Eintragungsgesuchs zu beteiligen. Die in Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 4 des Verordnungsentwurfs genannten Angaben werden im Übrigen für die landwirtschaftlichen GUB und GGA auf der Website des BLW veröffentlicht.

Buchstabe b: Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die in Artikel 11 Absatz 4 genannten Angaben jederzeit für alle zugänglich sind.

Absatz 3: Das IGE bestimmt die geeigneten Mittel für die Veröffentlichung der Informationen zu den Verfahren und zum Inhalt des Registers je nach Zielpublikum sowie den verfügbaren Veröffentlichungsträgern und -mitteln.

Artikel 9 *Einsprache gegen einen Entscheid zu einem Eintragungsgesuch*

Absatz 1: Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG)¹⁵ definiert die Parteien als Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. Die Berechtigung zur Einsprache gegen einen Eintragungsentscheid hängt vom schutzwürdigen Interesse der betreffenden natürlichen oder juristischen Person in der Schweiz ab, insofern als die Eintragung der Bezeichnung nur auf Schweizer Hoheitsgebiet Wirkung entfaltet. Dieses Recht besitzen auch die Kantone ähnlich wie in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Sie haben ein schutzwürdiges Interesse im Zusammenhang mit der Eintragung ihres Namens, des geografischen Namens eines Ortes oder einer Region auf ihrem Hoheitsgebiet oder einer traditionellen Bezeichnung mit Bezug zu ihrem Hoheitsgebiet sowie mit der Definition einer betroffenen Ware¹⁶. Bei ausländischen Bezeichnungen wird angenommen, dass mögliche Konflikte mit Beteiligung von Gebietskörperschaften in Bezug auf den Schutz einer geografischen Angabe im Ursprungsland beigelegt werden. In den übrigen Fällen, insbesondere bei gleich lautenden Bezeichnungen in zwei oder mehr Ländern, hängt die Eintragung in der Schweiz von der Einhaltung der Definitionen nach Artikel 2, den Bestimmungen über gleich lautende Bezeichnungen nach Artikel 3 und dem Einspracheverfahren ab.

Absatz 2: Die Einsprachefrist beträgt drei Monate. Je nach Datum der Veröffentlichung des Eintragungsgesuchs nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung verfügen die interessierten Kreise, die Einsprache gegen die Eintragung einreichen wollen, in Wirklichkeit über einen sehr viel längeren Zeitraum, um die Frage zu prüfen. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung des Eintragungsgesuchs und der Veröffentlichung der Eintragung nach dem Entscheid des IGE sollte einen Austausch zwischen den Parteien ermöglichen, mit dem gewisse potenzielle Konflikte im Vorfeld der Eintragung gelöst werden können.

Absatz 3: Nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 bezieht sich der Nachteil aufgrund der Eintragung der Bezeichnung nicht nur auf eine ältere Marke, sondern auch «auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens» oder «auf das Bestehen von Erzeugnissen, die sich zum Zeitpunkt der [...] Veröffentlichung bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in Verkehr befinden». Es erscheint jedoch nicht sinnvoll, diese möglichen Einsprachegründe im Einzelnen in die Verordnung zu übernehmen, denn:

¹⁵ SR 172.021

¹⁶ Vgl. Botschaft zum Agrarpaket 95 vom 27. Juni 1995, BBl 1995 IV, S. 663

- ein möglicher Konflikt zwischen dem Eintragungsgesuch und dem Gebrauch einer ganz oder teilweise gleich lautenden Bezeichnung für eine vergleichbare Ware ist bei der materiellen Prüfung des Gesuchs zwangsläufig zu berücksichtigen;
- die mögliche Koexistenz ganz oder teilweise gleich lautender eingetragener Bezeichnungen ist in Artikel 4 geregelt;
- die Eintragung einer Bezeichnung bedroht normalerweise nicht «die Existenz einer Ware», selbst wenn diese nicht mehr unter dieser Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden könnte;
- die Liste der Einsprachegründe ist (absichtlich) nicht abschliessend.

Absatz 4: Das IGE fällt die erstinstanzlichen Entscheide über die Einsprachen.

3. Abschnitt Register

Artikel 10 *Gesuche um Änderung des Pflichtenhefts*

Absatz 1: Da Veränderungen bei den Rohstoffen, Herstellungsmethoden oder anderen Elementen des Pflichtenhefts erhebliche Auswirkungen auf die Qualität der Ware und folglich auf die Einhaltung der Definition von UB und GA haben können, müssen solche Änderungen des Pflichtenhefts einer vertieften Prüfung und einem Einspracheverfahren unterliegen. Änderungen bei der Abgrenzung des geografischen Gebiets (Verkleinerung oder Vergrösserung) oder der Bezeichnung erfordern zwangsläufig ein Durchlaufen der auf die Eintragungsgesuche anwendbaren Verfahren. Damit soll verhindert werden, dass Elemente des Pflichtenhefts, die die Eintragung der UB oder GA gerechtfertigt haben, später im Rahmen einer bewussten Strategie der entsprechenden Gruppierung geändert werden, um die Anforderungen aus der Eintragung zu umgehen¹⁷.

Absatz 2: Mit dieser Bestimmung wird eine Unterscheidung zwischen grösseren und kleineren Änderungen des Pflichtenhefts eingeführt. Letztere können Gegenstand eines vereinfachten Verfahrens sein, weil sie sich nicht auf wesentliche Elemente der Definition der Ware oder der Bezeichnung selbst beziehen. Trotzdem kann gegen den Entscheid des IGE Beschwerde nach Artikel 44 ff. VwVG geführt werden. Artikel 14 Absatz 2 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse enthält die gleiche Unterscheidung.

Artikel 11 *Eintragung in das Register*

Absatz 1: Ähnlich wie bei den Registern für andere Rechte am geistigen Eigentum wie Marken oder Patente ist das IGE auch für die Führung des Registers der geschützten UB und GA nach dieser Verordnung verantwortlich.

Absatz 2: Diese Bestimmung entspricht Artikel 40 Absatz 3 MSchG.

Absatz 3: Die Eintragung einer Bezeichnung ins Register ist rechtswirksam, wenn alle Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten ausgeschöpft sind.

Absatz 4: Der für die Öffentlichkeit zugängliche Inhalt des Registers entspricht den Angaben, die die Produzenten, Konsumenten sowie schweizerischen und ausländischen Behörden für die Umsetzung des Schutzes interessieren können.

¹⁷ Vgl. Entscheid des Bundesgerichts, II. öffentlich-rechtliche Abteilung, vom 10. Dezember 2010 zum Gesuch um Änderung des Pflichtenhefts der GGA *Saucisson vaudois*.

Absatz 5: Für eine vereinfachte Führung des Registers wird mit dieser Bestimmung die Berichtigung eventueller Fehler ermöglicht, damit das Register jederzeit korrekt ist.

Absatz 6: Änderungen in Bezug auf den Namen und die Kontaktangaben der Gruppierung müssen einfach und kostengünstig vorgenommen werden können.

Artikel 12 *Dauer der Eintragung*

Wie bei den meisten *sui-generis*-Systemen für die Eintragung von GA ist keine Pflicht zur Erneuerung der Eintragung nach einem bestimmten Zeitraum vorgesehen. Mit anderen Worten: Die Eintragung ist – unter Vorbehalt einer Löschung nach Artikel 13 – unbefristet.

4. Abschnitt Löschung

Artikel 13

Angesichts der vertieften Prüfung des Eintragungsgesuchs und des Verfahrens mit Stellungnahmen und Einsprachen bei der Eintragung von GA sieht Artikel 13 nur eine beschränkte Möglichkeit zur Löschung einer GA-Eintragung vor.

Absatz 1: Die Lösungsgründe werden von Artikel 15 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse übernommen.

Buchstabe a: Nach Absatz 1 Buchstabe a kann wegen Fehlens einer ausdrücklichen Beschränkung jede Person einen solchen Antrag stellen. Die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Dauer der Nichtverwendung wird (wie bei den landwirtschaftlichen GUB und GGA) nicht näher ausgeführt: Die Beurteilung erfolgt in Anbetracht der Besonderheiten jedes Einzelfalls.

Buchstabe b: Bei Absatz 1 Buchstabe b wird davon ausgegangen, dass das IGE Informationen von der Zertifizierungsstelle, Produzenten und/oder kantonalen oder nationalen Behörden erhält und auf diese Weise die Einleitung des Verfahrens nach Absatz 2 gerechtfertigt wäre.

Buchstabe c: Auf der Grundlage von Artikel 24 Absatz 9 des TRIPS-Abkommens muss eine Bezeichnung, die in ihrem Ursprungsland nicht mehr als GA geschützt ist, nicht weiter als GA geschützt werden.

Absatz 2: Die in Absatz 2 genannten Parteien sind je nach Fall die Person oder Personen, die die Löschung beantragt hat bzw. haben, und/oder die Gruppierung und/oder alle tatsächlichen oder potenziellen Verwender.

Absatz 3: Die Löschung muss selbstverständlich ähnlich wie die Eintragung veröffentlicht werden. Der Entscheid zur Löschung kann ebenso wie alle Entscheide des IGE im Zusammenhang mit dem Eintragungsverfahren nach den Regeln des VwVG, insbesondere dem dritten Abschnitt, angefochten werden.

5. Abschnitt Gebühren

Artikel 14

Absatz 1: Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum¹⁸ genannt.

¹⁸ SR 232.148

Absatz 2: Die Entrichtung der entsprechenden Gebühren ist Voraussetzung für die Einleitung der Verfahren.

6. Abschnitt Kontrolle

Artikel 15 *Bezeichnung und Tätigkeit der Zertifizierungsstelle*

Diese Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen der Verordnung über die Kontrolle der landwirtschaftlichen GUB und GGA¹⁹.

Absatz 1: Dieser Absatz entspricht Artikel 18 Absatz 1 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Absatz 2: Dieser Absatz entspricht Artikel 19 Absatz 1 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung²⁰ wird das IGE von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle für das Verfahren zur Akkreditierung der Zertifizierungsstelle für jede eingetragene Bezeichnung beigezogen.

Absatz 3: Dieser Absatz entspricht Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über die Kontrolle der landwirtschaftlichen GUB und GGA.

Absatz 4: Dieser Absatz entspricht Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung über die Kontrolle der landwirtschaftlichen GUB und GGA.

Absatz 5: Dieser Absatz entspricht Artikel 6 der Verordnung über die Kontrolle der landwirtschaftlichen GUB und GGA.

Absatz 6: Dieser Absatz entspricht dem 2008 eingefügten Artikel 20 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Artikel 16 *Mindestanforderungen an die Kontrolle*

Der Inhalt von Artikel 16 entspricht den Bestimmungen von Artikel 1 und 2 der Verordnung über die Kontrolle der landwirtschaftlichen GUB und GGA. Für die Konformitätsbewertung der Zertifizierungsstellen gilt die Norm ISO/IEC 17065:2012, deren Anforderungen durch diesen Artikel ergänzt bzw. näher ausgeführt werden.

Absatz 1: In diesem Absatz wird erläutert, welche Schritte bei der Kontrolle der Anforderungen des Pflichtenhefts durchzuführen sind: 1) Pflichten hinsichtlich der Mittel, d.h. i) strukturelle Bedingungen und ii) Verfahren (einschliesslich Warenflüsse), und 2) Pflichten hinsichtlich des Ergebnisses (Beurteilung des Endprodukts). Die Rückverfolgbarkeit bestimmt die Glaubwürdigkeit der Konformitätsbewertung der Waren, wenn sie namentlich über eine Kontrolle der Warenflüsse und der Verwendung der Rückverfolgbarkeitszeichen auf den Endprodukten erfolgt.

Absätze 2 und 3: Diese Absätze enthalten Mindestanforderungen an die Kontrollhäufigkeit. Diese ist ähnlich wie bei der Verordnung über die Kontrolle der landwirtschaftlichen GUB und GGA und wie die Praxis der Zertifizierungsstellen für landwirtschaftliche GUB und GGA.

¹⁹ Verordnung des WBF über die Mindestanforderungen an die Kontrolle der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, SR **910.124**

²⁰ Verordnung über das schweizerische Akkreditierungssystem und die Bezeichnung von Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde- und Zulassungsstellen vom 17. Juni 1996, SR **946.512**

Artikel 17 *Rückverfolgbarkeitszeichen*

Diese Bestimmung ist ähnlich wie die Bestimmung von Artikel 4 der Verordnung über die Kontrolle der landwirtschaftlichen GUB und GGA. Das Rückverfolgbarkeitszeichen kann unterschiedliche Formen annehmen, von der einfachsten (z.B. Stempel auf dem Boden von Töpferwaren oder an der Ware befestigte Etikette) bis zur komplexesten (z.B. in die Ware integrierter Marker, der mithilfe eines Ortungsgeräts authentifiziert werden kann).

Artikel 18 *Kontrolle ausländischer Bezeichnungen*

Absatz 1: Da weder die GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse noch die Verordnung über die Kontrolle der landwirtschaftlichen GUB und GGA besondere Bestimmungen für die Kontrolle der ausländischen Bezeichnungen enthalten, entsprechen die Bestimmungen dieses Entwurfs den Vorschriften von Artikel 37 Absatz 2 und 3 der EU-Verordnung Nr. 1151/2012. Es geht darum, bei Bezeichnungen aus Ländern, die noch nicht über ein ausreichend entwickeltes Akkreditierungs- und Zertifizierungssystem nach Artikel 17 dieser Verordnung verfügen, oder zur Berücksichtigung sonstiger Spezialfälle gleichwertige Kontrollsysteme zuzulassen.

Absatz 2: Dieser Absatz verpflichtet die betreffende Gruppierung, Angaben zur Richtigkeit der kontrollbezogenen Elemente des Registers zu machen, damit die Einhaltung der Anforderungen an die Eintragung gewährleistet ist und die Umsetzung des Schutzes erleichtert wird.

7. Abschnitt Schutz

Artikel 19 *Schutzumfang*

Absatz 1: Der Rahmen wird durch Artikel 50a Absatz 5 und 8 MSchG vorgegeben. Es geht darum, durch eine Ausformulierung den Schutzzumfang gemäss dem in Artikel 23 des TRIPS-Abkommens und ähnlich dazu in Artikel 17 Absatz 2 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegten Schutzniveau näher auszuführen. Der Inhalt von Artikel 17 Absatz 1 der genannten Verordnung findet sich in Artikel 50a Absatz 8 MSchG.

Absatz 2: Dieser Absatz entspricht Artikel 17 Absatz 3 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Artikel 20 *Gebrauch der Vermerke GUB und GGA oder ähnlicher Vermerke*

Diese Bestimmungen entsprechen den Vorschriften von Artikel 16a der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und wurden durch die Bestimmungen von Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ergänzt und geändert.

Absatz 1: Die obligatorische Verwendung der angegebenen Vermerke hat zum Ziel, die Identifizierung der betreffenden Waren auf dem Markt zu erleichtern.

Absatz 2: Bei den ausländischen Bezeichnungen ist die Verwendung dieser Vermerke gemäss dem Grundsatz der Inländerbehandlung freiwillig.

Absatz 3: Dieser Absatz verbietet ausdrücklich Vermerke zu verwenden für nicht eingetragene Bezeichnungen oder für nicht dem anwendbaren Pflichtenheft entsprechende Waren, die die Öffentlichkeit glauben machen könnten, dass die fraglichen Bezeichnungen als UB oder GA eingetragen sind oder dass die fraglichen Waren dem anwendbaren Pflichtenheft entsprechen.

Artikel 21 *Übergangsfristen für die Verwendung geschützter Bezeichnungen*

Diese Bestimmungen entsprechen den Vorschriften von Artikel 17a der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, dessen Titel *Erzeugnisse, welche das Pflichtenheft nicht erfüllen*, allerdings nicht übernommen wird. Die nicht dem Pflichtenheft entsprechenden Waren sind nicht alle gleich zu behandeln, je nachdem ob diese mangelnde Konformität bereits vor der Eintragung der Bezeichnung bestand oder nicht. Artikel 17a der genannten Verordnung entspricht im Übrigen diesem Grundsatz, weil er nicht zulässt, dass ein Akteur, der die vorgeschriebenen Senioritätsbedingungen nicht erfüllt, die eingetragene Bezeichnung während zwei bzw. drei Jahren verwenden kann. Aus Gründen der Klarheit wird daher der Titel von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 bevorzugt.

Für die Umsetzung der Nutzungsbedingungen geschützter Bezeichnungen ist eine Übergangsfrist vorzusehen und dabei Folgendes zu berücksichtigen:

- 1) vorbestehende und nach Treu und Glauben erfolgte Verwendungen (Absatz 1) und
- 2) Sachzwänge bei der Herstellung der Konformität eines Teils der Akteure bei späteren Änderungen des Pflichtenhefts (Absatz 2).

Wie bei den landwirtschaftlichen GUB und GGA beträgt die Übergangsfrist für die Herstellung zwei und für die Inverkehrbringung drei Jahre.

Absatz 1: Artikel 50a Absatz 5 MSchG bezüglich früherer Marken bleibt vorbehalten.

Absatz 2: Änderungen des Pflichtenhefts treten nach Ablauf der Einsprachefrist in Kraft, wenn keine Einsprachen erhoben werden. Gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist eine Übergangsfrist notwendig, um zu vermeiden, dass ein Teil der betroffenen Akteure von einem Tag auf den anderen das geänderte Pflichtenheft nicht mehr erfüllt. Die betroffenen Akteure müssen mit der Übergangsfrist die Möglichkeit erhalten, sich an die Änderungen anzupassen.

8. Abschnitt Schlussbestimmungen

Artikel 22 *Inkrafttreten*

Die neue «Swissness»-Gesetzgebung soll am **1. Januar 2017** in Kraft treten. Der Entscheid des Bundesrats über das Inkrafttreten dürfte 2015 erfolgen.

4. Auswirkungen

Wie in der Botschaft zur «Swissness»-Vorlage²¹ aufgezeigt wird, werden die Kosten für das vom IGE zu schaffende und zu führende Register vom IGE getragen. Da dieses betriebswirtschaftlich autonom ist (vgl. Artikel 1 IGEG²²), haben diese neuen Aktivitäten keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

²¹ Botschaft vom 18. November 2009 zur Änderung des Markenschutzgesetzes und zu einem Bundesgesetz über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen, 09.086, BBl **2009** 8653 ff.

²² SR **172.010.31**